



Vorgehensweise - Vertragspartner ist eine natürliche Person



Bei der Annahme von Bargeld ab 15.000 Euro, auch "gestückelt".
Als Bargeld gilt auch elektronisches Geld (Geldkarte oder Netzgeld), nicht aber EC oder Kreditkartenzahlung.

Unabhängig von der Höhe des Betrages oder der Zahlungsart

Eine Identifizierung ist auch notwendig wenn Tatsachen vorliegen,
die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Erträge aus einem Verbrechen
oder um Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Dies gilt auch bei allen Zahlungen, unabhängig von der Höhe des Betrages,
bei denen Zweifel an der Identität oder den Angaben des Vertragspartners bestehen.

Identifizierung des Vertragspartners
und/oder ggf. des wirtschaftlich Berechtigten und Dokumentation der Angaben.

Frage: Gibt es einen "wirtschaftlich Berechtigten", also eine Person
auf deren Veranlassung Sie handeln und die ein wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft hat?
Handeln Sie als Treuhänder für jemanden?

JA

Erfassen Sie die Daten der
Person / Personen (Ausweiskopie)
ggf. mit Hilfe einer Checkliste
und überprüfen Sie diese Angaben.

Bei Zweifel an den Angaben
ggf. ein Verdachtsmeldung abgeben.

NEIN

Dokumentieren Sie in den Unterlagen,
dass es nach Abgaben des Vertragspartners
keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt.

Bei gegenteiligen Hinweisen oder Auffälligkeiten
ergreifen Sie Maßnahmen um die offenen Fragen zu klären.

Sollte dies nicht möglich sein,
darf das Geschäft nicht durchgeführt werden

2. Schritt

Ist der Vertragspartner oder der
wirtschaftlich Berechtigte eine PEP, Angehöriger einer PEP
oder eine der PEP bekanntermaßen nahe stehende Person?

JA

Ermittlung der Herkunft der Gelder mit
angemessenen Mitteln.
Vertragspartner ist zur Auskunft u. Mitwirkung verpflichtet.

NEIN

Aufzeichnung und Aufbewahrung ALLER
erhaltenen Informationen
und ggf. Abgabe einer Verdachtsmeldung